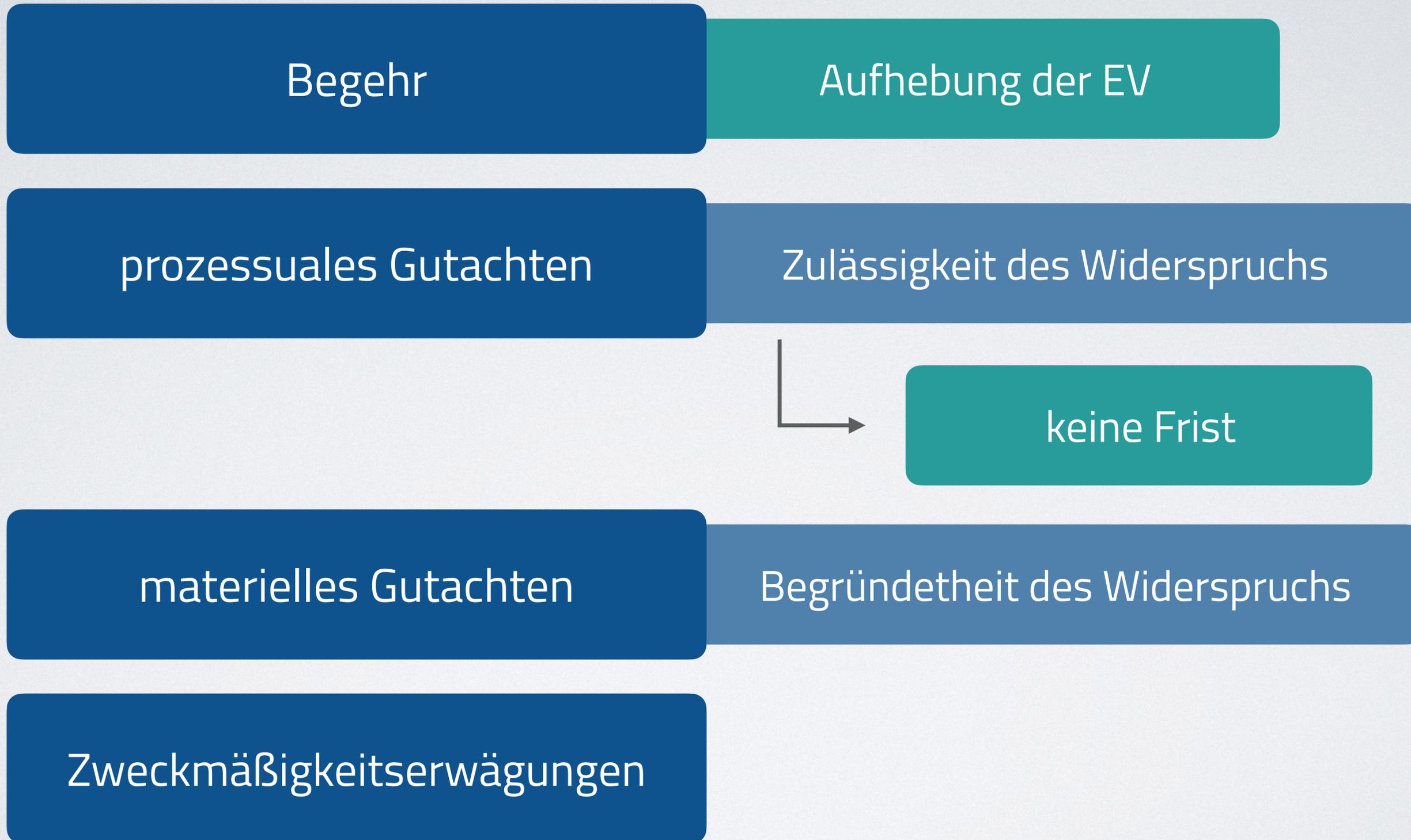


Die Anwaltsklausur im Zivilrecht

Einstweiliger Rechtsschutz

– Widerspruchsklausur







EV-Antrag **jetzt** zulässig und begründet?

wie Antragstellerklausur

EV-Antrag zulässig?

Verfügungsanspruch schlüssig?

Verfügungsgrund glaubhaft gemacht?

einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung

Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung
(§ 924 III 1 ZPO)

einstweilige Einstellung statthaft (§ 924 III 2 ZPO)

nur gegen Sicherheitsleistung

hilfsweise: Anordnung der Klageerhebung
(§ 926 I ZPO)

Anträge

- *„die Zwangsvollstreckung aus dem Beschluss vom ... einstweilen einzustellen.“*
- *„den Beschluss vom ... aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.“*
- *„hilfsweise, anzuordnen, dass der Verfügungskläger binnen vier Wochen Hauptsacheklage zu erheben hat.“*

Gericht hat EV nach Widerspruch bestätigt

Umstände, die dem Erlass zugrunde lagen,
haben sich geändert

geänderte Tatsachen

Erledigung

Sicherheitsleistung

Antrag